

An das helvetische Publikum

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

kleinen beym Ausschneiden gebrauchten Maasse, dessen Unterschied von dem beym Einkaufe gewöhnlichen, immer noch 11 p. Ct. und gar 15 p. Ct. beträgt, ein mehr als hinlänglicher Ersatz gefunden wird, und daß nur der Consument diese Abgabe entrichte, nie der Wirth. Dieses sind die Beweggründe der Vollziehung, diese Getränkesteuer zu bewilligen, obschon sie in der nemlichen Botschaft erklärt, daß das Umgeld, wie es in der ehemaligen Ordnung der Dinge bezogen worden, mit den Grundsätzen unsrer Verfassung unverträglich sey.

So sehr die Majorität Ihrer Polizeicommission sich mit der Verfügung der Vollziehung einzuverstehen wünschte, so kann sie doch aus folgenden Gründen nicht einstimmen, und zwar

1) Weil das Gesetz vom 15. Hornung 1799 deutlich vorschreibt, daß alle Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied, nach Verhältniß ihres Vermögens beitragen sollen, die Ausgaben zu bestreiten, welche durch die gewohnten Gemeindseinkünfte nicht mögen bestritten werden. So lange dieses Gesetz nicht zurückgenommen ist, kann nie eine Classe von Bürgern allein angehalten werden, besondere Gemeindesteuern zu tragen.

2) Das Gesetz vom 25. April 1800 überträgt zwar der Vollziehung bey waltenden Streitigkeiten über Gemeindsanlagen zu entscheiden. Allein auch dieses Gesetz bindet die Entscheidung der Vollziehung und wies sie auf das Gesetz von 15. Hornung zurück.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

In das helvetische Publikum.

Eine Edictalcitation des Cantonsgerichts in Luzern vom Nov. 1800, welche in die öffentlichen Blätter eingerückt ist, und mich unter Androhung weiterer gerichtlicher Verfolgungen auffordert, einem Urtheil dieses Gerichts genug zu thun, welches mich auf eine Injurienklage der luzernerischen Verwaltungskammer, zu einer offengerichtlichen Genugthuung gegen dieselbe verfällt hat, nöthiget mich nun, diesem Gericht ebenfalls förmlich und offenkundig zu erklären:

Daß der Unterzeichnete der Aufforderung zur persönlichen Stellung kein Genüge thun werde, weil diese Forderung ungereimt und unbefugt, weil das Urtheil selbst der gesetzlichen Ordnung und Vorschrift zuwider, und so wie das bisherige Benehmen des Gerichts und der Kläger in dieser Sache, der magistratischen Würde und Anstand entgegen ist, und daß daher der Unter-

zeichnete nun öffentlich gegen dieses Urtheil protestirt und sich deswegen, seinem Recht gemäß, zur einstweiligen freywilligen Verbannung aus seinem Vaterlande erklärt, bis die vorhabende und dringlichnöthige Veränderung der Staatsordnung und der Organisation der Gerichtshöfe in Helvetien, es ihm erlauben wird, seine Rechte gegen dieses Urtheil und die rohen Urheber desselben, vor einem Gerichtshof ausfindig zu machen, dessen Mitglieder mit ihrem Amt Achtung für ihre Pflicht und Bekanntschaft mit der gesetzlichen Ordnung verbinden.

Ich werde indessen das Publikum nächstens durch eine, mit den Prozesakten begleitete, Darstellung dieses Injurienhandels (der nun bald 2 Jahre vor den Gerichten schwebt, und schon durch seinen Namen und durch diese Dauer, ein Vorwurf für den Verstand und die Humanität der öffentlichen Stells wird, die denselben angefangen hat) in den Stand setzen, selbst in dieser Sache zu urtheilen. Eine kurze Erzählung der Veranlassung und des Ganges dieses Rechts Handels ist vorläufig in den Stücken 193, 194 und 195 des N. Schweizer. Republikaners eingerückt.

Zürich am 12. Dec. 1800.

David Vogel, Architect

Advertisement.

Da der unterm 26. Wintermonat lezthin durch die öffentlichen Blätter peremptorisch citierte Architect David Vogel von Zürich, welcher der allhiefigen Verwaltungskammer für die ihr gemachte ehrenrührische Zusage, die schuldige Genugthuung und erkannte Abbitte zu thun, sich bisanhin immer geweigert, am Rechten nicht erschienen: so werden von Seite des Cantonsgerichts Luzern alle Executionsgewalten der helvetischen Republik ersucht, auf besagten David Vogel (dessen Signalement hieunten beygefügt ist) ein wachsameres Auge halten, und ihn auf Betreten gefänglich einliefern zu lassen.

Signalement.

David Vogel, gebürtig von Zürich, ungefähr 60 Jahre alt, gewesener Baumeister vom Steinwerk, 5 Schuh 2 Zoll hoch, besetzten zusammengestoßenen Körpers, hat graue Augen, große gebogene Nase, starke weißgraue Augbraunen, großen aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, graue Haare, geht voreingebogen daher, und hinkt ein wenig. — Luzern, Freytags den 19. Dec.

Aus Auftrag des Cantonsgerichts,
Die Gerichtschreiberey.